

Petition zum Nutzungsrecht

In einem Beitrag im *BLW* vom 7. März dieses Jahres berichteten wir von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. Januar 2014 (Az. RN 3 K 13.1169), das das Ende für tausende Nutzungsrechte an Gemeindevermögen bayernweit bedeuten kann. Das Gericht hatte in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass die nach Art. 80 der Bayerischen Gemeindeordnung geforderte Rechtsüberzeugung unabdinglich regelmäßige Beschlussfassungen im Gemeinderat bedarf und somit ausschließlich durch einen entsprechenden Beschluss beweisbar sei.

Der Artikel 80 besagt, dass Nutzungsrechte nur dann begründet sind, wenn das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird. Ansonsten hat das Gericht weitere Rechtsgrundlagen, auch naheliegende, nicht betrachtet, was die Grundlage für die Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bildete.

Am 18. August wurde eine Petition im Bayerischen Landtag eingereicht, um den Gesetzgeber prüfen zu lassen,

- ob sich die Rechtsüberzeugung der Gemeinde hinsichtlich der Nutzungsrechte, wie vom Gericht gefordert, ausschließlich durch regelmäßige Beschlussfassung im Gemeinderat nachweisen lasse und damit von der Willkür von Bürgermeistern und Gemeinderäten abhängig ist, insbesondere insofern es hierzu keinerlei Rechtsvorschriften, Verwaltungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. gibt, und
- eine Reform des § 80 hinsichtlich der Nachweisdauer (gegenwärtig über 90 Jahre) der regelmäßigen Ausübung der Nutzungsrechte und der Verdeutlichung des Begriffs „Rechtsüberzeugung“ anzuregen.

Damit ist beabsichtigt, Rechtssicherheit für Gemeinden und Nutzungsberechtigte herbeizuführen und zukünftige, immer wieder aufflammende Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten weitestgehend zu vermeiden. Das ist insbesondere von Bedeutung, da das Wissen um die Herkunft und die tiefe Verwurzelung der Nutzungsrechte in der bayerischen Kultur nach und nach verloren zu gehen scheint. Als kulturelle Überlieferung stehen die Nutzungsrechte nach dem Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Bayern unter besonderem Schutz.

Der Inhalt der Petition sowie ausführliche Hintergrundinformation zum Thema Nutzungsrechte und zum aktuellen Rechtsstreit in der Gemeinde Attenhofen können auf der kürzlich eingerichteten Seite www.rechtler.info nachgelesen werden.

Dr. Ralf Schramm

Attenhofen